

Amtsblatt



**für den
Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

9. Jahrgang

Staßfurt, 05.04.2019

Nummer 03

INHALT

- | | |
|--|-----------|
| 1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im WAZV „Bode-Wipper“ (Wasserbeitragsatzung) | 2 |
| 2. Datenschutzerklärung | 12 |
| 3. Sonstiges | 15 |

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im WAZV „Bode-Wipper“

Neufassung der Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

(Wasserbeitragssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

I. Beitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsregelungen

II. Kostenerstattung für Hausanschlüsse

- § 12 Grundsatz
- § 13 Hausanschlusskosten
- § 14 Entstehen der Kostenerstattungspflicht
- § 15 Vorausleistungen
- § 16 Veranlagung/Fälligkeit
- § 17 Erstattungspflichtige
- § 18 Billigkeitsregeln

III. Gemeinsame Vorschriften

- § 19 Erstattung der Kosten für Nebenleistungen
- § 20 Umsatzsteuer
- § 21 Auskunftspflicht
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Versammlungsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, nachfolgend WAZV „Bode-Wipper“ genannt, betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in der derzeit gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WAZV „Bode-Wipper“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung
 - b) Erstattungskosten für Hausanschlüsse
 - c) Kosten für Nebenleistungen.

I. Beitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird für die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die insgesamt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus in den unbeplanten Innenbereich hineinreichen die Gesamtfläche des Grundstücks. Grundstücke die teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen –

- die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die trinkwasserseitig nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Ergibt das Ergebnis eine Bruchzahl, wird diese bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und bei einer solchen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ergibt das Ergebnis eine Bruchzahl, wird diese bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und bei einer solchen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die höchste Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) trinkwasserseitig nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitrag für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt je m², der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche:

0,79 € (Netto) 0,85 € (Brutto).

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des

Vermögenszuordnungsgesetzes.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur begrenzt herangezogen. Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Versorgungsgebiet des WAZV „Bode-Wipper“ mit 903 m² gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß i.S.v. § 6c Abs. 2 S. 1 KAG-LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung ermittelte Vorteilsfläche von 1.174 m² (Begrenzungsfläche = 30% über der Durchschnittsgröße im Versorgungsgebiet des Verbandes) überschritten wird. Übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche von 1.174 m² in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche von 1.174 m² übersteigenden Vorteilsfläche zu 25 v.H. herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

II. Kostenerstattung für Hausanschlüsse

§ 12 Grundsatz

- (1) Der WAZV „Bode-Wipper“ oder das von ihm beauftragte Unternehmen stellt den Hausanschluss von der Hauptleitung bis einschließlich Wasserzähleranlage her.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung und Beseitigung sowie die Unterhaltung eines Hausanschlusses sind dem WAZV „Bode-Wipper“ vom Anschlussnehmer zu erstatten.

§ 13 Hausanschlusskosten

- (1) Die Herstellung und Erneuerung eines Anschlusses ist dem WAZV „Bode-Wipper“ nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

		Netto	Brutto (inkl. 7 % MwSt.)
a)	für den Anschluss an die Hauptleitung je Anschluss	680,26 €	727,89 €
b)	je laufenden Meter Hausanschluss im Straßenbereich	132,55 €	141,83 €
c)	je laufenden Meter Hausanschluss auf dem Grundstück	66,77 €	71,44 €
d)	je laufenden Meter Hausanschluss auf dem Grundstück bei Eigenleistung des Anschlussnehmers zur Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens (Erdarbeiten)	55,13 €	58,99 €
e)	je laufenden Meter Rohrverlegung im Gebäude	34,68 €	37,10 €
f)	Liefern und Montieren des Mantelrohres je Stück	59,96 €	64,16 €
g)	für die Lieferung und Montage der Zählereinrichtung je Stück	102,13 €	109,28 €

Der Hausanschluss bemisst sich von der Messeinrichtung bis zum Anschluss an die Hauptleitung, wobei die Hauptleitung als in der Öffentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

- (2) Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 50 sind nach tatsächlichem Aufwand dem WAZV „Bode-Wipper“ zu erstatten.
- (3) Die Arbeiten werden vom WAZV „Bode-Wipper“ oder einem von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen, wie Mauerdurchbrüche usw., zu schaffen.
- (4) Die Veränderung, Abtrennung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse ist nach tatsächlichem Aufwand dem WAZV „Bode-Wipper“ zu erstatten.
- (5) Die Herstellung von anderen zeitweiligen Anschlüssen ist dem WAZV „Bode-Wipper“ nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

§ 14

Entstehen der Kostenerstattungspflicht

Der Erstattungsanspruch für die Herstellung und Erneuerung sowie Veränderung, Abtrennung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlusses entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 15

Vorausleistungen

Der Verband kann angemessene Vorausleistungen erheben. § 8 gilt entsprechend.

§ 16

Veranlagung/ Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17

Erstattungspflichtige

Hinsichtlich des Erstattungspflichtigen gilt § 6 entsprechend.

§ 18

Billigkeitsregelungen

§ 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Erstattung der Kosten für Nebenleistungen

Der WAZV „Bode-Wipper“ kann entsprechend seiner Möglichkeiten Nebenleistungen durchführen. Die Kosten sind nach tatsächlichem Aufwand dem WAZV „Bode-Wipper“ zu erstatten.

§ 20 Erstattung der Kosten für Nebenleistungen

Die in dieser Satzung aufgeführten Kostenerstattungen und Beiträge sind als Netto- und Bruttobeträge aufgeführt.

§ 21 Auskunftspflicht

Der Anschlussnehmer hat den sich durch Dienstausweis ausweisenden Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen (Kostenerstattungen, Beiträge usw.) erforderlich ist.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV „Bode-Wipper“ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kostenerstattung, der Beiträge und Gebühren beeinträchtigen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 19 den sich durch Dienstausweis ausweisenden Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
 - b) § 20 Abs. 1 jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse des Grundstückes dem WAZV „Bode-Wipper“ nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 - c) § 20 Abs. 2 Anlagen auf dem Grundstück nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ anzeigt, die die Berechnung der Abgabe beeinträchtigen;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Staßfurt, den 29.03.2019



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

2. Datenschutzerklärung

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (nachfolgend nur noch „WAZV“ oder „wir“ genannt), Am Schütz 2 in 39418 Staßfurt. Sie erreichen uns telefonisch unter 03925 - 9257-0 oder per E-Mail an: info@bode-wipper.de.

Die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie per Post unter der o.g. Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutz“ oder per E-Mail unter: datenschutz@bode-wipper.de.

2. Datenverarbeitung durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper

2.1 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch den WAZV sind die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und weitere Gesetze zur Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Satzungen, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Kommunalabgabengesetz, Abgabenordnung).

Rechtsgrundlagen nach der DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den WAZV sind Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe c) zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen und Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe e) zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt sowie Artikel 6 Absatz 1, Buchstabe f) DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (z. B. Datenaustausch mit Auskunftsteilen zur Ermittlung von Bonitätsrisiken oder Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und/oder Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten).

Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte, vorher genannte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis der Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.2 Zwecke der Datenverarbeitung und berechnigte Interessen

Der WAZV verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Aufgabenerfüllung im Rahmen der ihm übertragenen rechtlichen Verpflichtung und öffentlichen Aufgaben. Dazu gehören beispielsweise der Erlass von Satzungen, das Hausanschlusswesen, das Finanzwesen (z.B. Erhebung von Gebühren und Beiträgen) oder der Betrieb von technischen Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

2.3 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten sind zur Erfüllung gesetzlicher Auskunfts- und Mitteilungspflichten u.a.: Aufsichtsbehörden, Mitgliedsgemeinden und Landkreise, Stadtwerke und andere Zweckverbände im Versorgungsgebiet, Gerichte, Finanzämter, Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Kreditinstitute, Auskunftsteien, Landesamt für Vermessung und Geoinformation sowie externe Auftragnehmer gemäß Artikel 28 DSGVO (z.B. IT-Dienstleister).

2.4 Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden durch den WAZV nur, soweit erforderlich, für eine bestimmte Zeit gespeichert. Nach Wegfall der Erforderlichkeit werden personenbezogene Daten gelöscht. Der WAZV ist entsprechend kaufmännischer und gesetzlicher Aufbewahrungsfristen verpflichtet, Daten auch über die Beendigung eines Verwaltungsaktes hinaus aufzubewahren. Die dafür notwendigen Daten werden gesperrt und nicht mehr genutzt. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten vollständig gelöscht.

2.5 Pflicht zur Bereitstellung und Folgen der Nichtbereitstellung

Im Rahmen der uns übertragenen rechtlichen Verpflichtung und öffentlichen Aufgaben müssen von Ihnen diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für die Übernahme, Durchführung und Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen Pflichten durch uns erforderlich sind. Ohne diese Daten sind wir nicht in der Lage, die uns übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen vollumfänglich zu erfüllen. Sofern eine Angabe freiwillig erfolgen kann, haben wir diese Angabe im jeweiligen Erhebungs-Formular gekennzeichnet.

Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass eine Verweigerung der Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Basis von Einwilligungen können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung können Nachteile in der Leistungserbringung entstehen.

2.6 Datenerhebung bei der Zählerstandserfassung

Die Ablesung erfolgt einmal jährlich, in der Regel im letzten Quartal, durch das Ablesen bzw. Vorbeifahren eines Mitarbeiters des Verbandes. Die Datenerhebung erfolgt mittels Zählerableseung bzw. bei Funkzählern mit dem Versenden eines verschlüsselten Funksignals an einen Receiver im Fahrzeug.

Der Zähler enthält keinen Funkempfänger und kann somit nicht über Funk ferngesteuert werden.

3. Rechte der Betroffenen

3.1 Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Alle Betroffenen haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.

Alle Auskunfts-, Berichtigungs- oder Lösungsersuchen stellen Sie bitte unter Angabe Ihres vollständigen Namens per Post oder E-Mail an: Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Datenschutz, Am Schütz 2 in 39418 Staßfurt oder datenschutz@bode-wipper.de.

Sie haben zudem die Möglichkeit, sich bei Beschwerden an die für den WAZV zuständige Aufsichtsbehörde, den Datenschutzbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt, zu wenden.

Gemäß Artikel 21, Absatz 2 DSGVO haben betroffene Personen das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, Widerspruch einzulegen.

Den Widerspruch können Sie formlos richten an: Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Am Schütz 2 in 39418 Staßfurt oder per E-Mail an: info@bode-wipper.de. Sie können uns auch anrufen unter: 03925/9257-39.

3. Sonstiges

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ ist ein regional tätiger, nicht gewinnorientierter gemeindlicher Zusammenschluss. Die sichere Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser und die effektive Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers für fast 50.000 Kunden erfordern Teamarbeit auf vielen Ebenen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum 01.07.2019 eine/n

Saugspülwagenfahrer (m/w/d)

Die Stelle ist zunächst befristet bis 31.12.2020. Eine Entfristung wird angestrebt.

Ihre Aufgaben:

- Fahren und Bedienen von Saug- und Spülfahrzeugen
- Abfuhr von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
- Reinigung von Straßeneinläufen
- Durchführung von Pflege- und Wartungsarbeiten an baulichen Anlagen (z.B. Reinigung von Pumpwerken, Schächten etc.)

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf (Bau- oder Metallhandwerk o.ä.)
- Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit, sowohl selbstständig als auch teamorientiert zu arbeiten sowie nachhaltiges Denken und Handeln
- Bereitschaft zum Leisten von Mehrstunden und Bereitschaftsdienst
- Führerschein der Klasse C, CE

Wir bieten:

- Ein motiviertes Team in einem familienfreundlichen Arbeitsumfeld
- Vergütung und Sozialleistungen nach Tarifvertrag
- Flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen bestehender Dienstvereinbarungen

Wenn Sie eine anspruchsvolle Aufgabe in einem regional verwurzelten Verband reizt, suchen wir genau Sie!

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis 31. Mai 2019 an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, z.H. des Geschäftsführers, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt oder Bewerbungen per E-Mail an [bewerbung \(at\) bode-wipper.de](mailto:bewerbung@bode-wipper.de). Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise für Bewerber. Diese finden Sie unter https://www.bode-wipper.de/datenschutzhinweis_für_bewerber/. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Informationen unter www.bode-wipper.de/aktuelles/stellenangebote oder www.facebook.com/wazvbowi.